



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Betrugsschreiben im Namen des BZSt
- ◆ Bauabzugssteuer
- ◆ Besteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten
- ◆ Grunderwerbsteuer
- ◆ Arbeitszimmer / Homeoffice
- ◆ Zinsen bei Schadenersatzzahlungen steuerfrei
- ◆ Rückabwicklung einer Schrottimobilie
- ◆ Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete
- ◆ Kinderkrankengeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt
- ◆ Corona – Beihilfen und Unterstützung
- ◆ Sozialversicherung bei Bürgermeistern
- ◆ Mitwirkung des Mandanten bei der Erstellung der Steuererklärung

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Mai 2021 24.05.2021

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Mai 2021 27.05.2021

Zahlungstermine zum 10. Juni 2021:

Einkommensteuer II. Quartal 2021

Körperschaftsteuervorauszahlung II. Quartal 2021

Aktuell

Betrugsschreiben im Namen des BZSt

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt mit:
Seit einiger Zeit versenden Betrüger Schreiben mit dem Titel „Handelseinkommensbesteuerung, FORMULAR W-4“. Dadurch sollen die jeweiligen Betroffenen aufgefordert werden, einen im Schreiben genannten Betrag an diese Betrüger zu bezahlen. Das BZSt warnt ausdrücklich davor, auf dieses Schreiben zu reagieren. Oft wird dieses Schreiben in schlechtem Deutsch mit Rechtschreibfehlern verfasst. Bitte reagieren Sie darauf nicht.

Aus der Praxis

Bauabzugssteuer

In der Praxis widmet man der Bauabzugssteuer leider zu wenig Aufmerksamkeit. Aber da zurzeit recht viel ge-

Mai 2021

baut wird, gewinnt sie wieder an Bedeutung. Der Bauhandwerker kann seinem Kunden eine Bestätigung über die Befreiung der Bauabzugssteuer vorlegen. Seriöse Unternehmer fügen diese Bescheinigung der Rechnung bei. Verfügt der Kunde nicht über diese Freistellungsbescheinigung, muss er 10 % des Rechnungsbetrages einbehalten und selbst an das Finanzamt abführen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen immer die Befreiungsbestätigung vorgelegt wird. Kann sie nicht vorgelegt werden, muss der Kunde die Steuer einbehalten.

Neue Urteile

Besteuerung der Umsätze nach vereinnahmten Entgelten

Im Regelfall sind Umsätze zu versteuern, wenn der Umsatz vereinbart ist. Aus Vereinfachungsgründen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, dass die Umsatzsteuer dann fällig ist, wenn Sie vereinnahmt wurde. Dies gilt aber nur für Unternehmen, deren Umsatz 500.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Im Gegenzug hat das Finanzamt die Berechtigung, die Voraussetzungen für diese Genehmigung zu überprüfen. Gibt der Steuerpflichtige keine detaillierten Umsatzsteuererklärungen ab und verweigert auch Informationen darüber, kann das Finanzamt die Genehmigung zurückziehen.

Grunderwerbsteuer

Beim Kauf einer Immobilie fällt üblicherweise Grunderwerbsteuer an. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sind davon befreit, wenn Sie dem Partner einen Immobilienanteil abkaufen. Dies gilt auch im Falle einer Trennung oder Scheidung. Partner, die nicht in ehelicher Gemeinschaft leben, haben dieses Privileg nicht, sodass sie bei einer Vermögensauseinandersetzung Grunderwerbsteuer bezahlen müssen.

Einkommensteuer

Arbeitszimmer / Homeoffice

Zurzeit arbeiten viele im Homeoffice, obwohl Sie kein eingerichtetes Arbeitszimmer haben. Wenn Sie nur

zu Hause arbeiten, ganz gleich an welchem Platz, können Sie einen Pauschbetrag von 5 EUR pro Tag, maximal 600 EUR pro Jahr als Werbungskosten geltend machen. Wenn Sie die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen wollen, müssen Sie den entsprechenden Raum vorweisen können. Dieser muss abschließbar sein, es darf kein Durchgangszimmer sein und es muss wie ein Arbeitszimmer eingerichtet sein. Nur dann können Sie alle anteiligen Kosten bis zu 1.200 EUR im Jahr für dieses Zimmer geltend machen. Wenn Sie also nur im Zuge der Pandemie zu Hause arbeiten und kein eingerichtetes Arbeitszimmer haben, brauchen Sie keine Belege zu sammeln und einzureichen.

Zinsen bei Schadenersatzzahlungen steuerfrei

Wenn bei einem zivilgerichtlichen Vergleich vereinbart wird, dass ein Verlustausgleich zuzüglich Zinsen bezahlt wird, so führen diese Zinsen nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern stellen steuerfreien Schadenersatz dar. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um Zinsen auf eine Entschädigung handelt, sondern auf Schadenersatz, z.B. wegen einer Falschberatung, so entschied jetzt das Finanzgericht Münster. Bitte stellen Sie in solchen Fällen sicher, dass der Zinsbetrag schriftlich festgehalten wird.

Rückabwicklung einer Schrottimmoblie

Wenn Firmen oder Banken einem Kunden eine Schrottimmoblie verkauft haben, werden sie bei Schadenersatzprozessen oft verurteilt und müssen den Käufer entschädigen. Verzichtet eine finanzierende Bank auf einen Teil des ausstehenden Darlehens, liegt keine Erstattung von Schuldzinsen und damit kein Rückfluss von Werbungskosten vor und muss nicht als Einnahme versteuert werden. Diese Schadenersatzzahlung ist steuerfrei. Achten Sie bitte bei solchen Klagen darauf, dass die richtige Vereinbarung getroffen und auch vor Gericht protokolliert wird.

Kinderkrankengeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt

Kinderkrankengeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Das stellte die Bundesregierung jetzt noch einmal klar. Mit der am 23.04.2021 in Kraft getretenen Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes wird der Anspruch auf Kindergeld für 2021 weiter ausgeweitet. Personen, die bis dahin keine Steuererklärung abgeben mussten, werden dadurch aber gezwungen eine Steuererklärung abzugeben.

Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete

Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen. Kann ein Mietspiegel nicht zu Grunde gelegt werden oder ist er nicht

vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete zum Beispiel mit Hilfe eines Gutachters, einer Datenbank oder durch Zugrundelegung von drei vergleichbaren Objekten ermittelt werden. So entschied jetzt der BFH.

Lohn

Corona – Beihilfen und Unterstützungen

In der Praxis wird immer wieder angefragt, ob die Beihilfe von 1.500 EUR auch Aushilfen und Teilzeitangestellten gezahlt werden kann, ohne dass sie den Status der Aushilfe (Minijobber) verlieren.

Ja, Sie können auch Aushilfen diese Beihilfe bezahlen, sie bleiben dann trotzdem Minijobber. Meine Informationen aus September 2020 haben sich dahingehend nicht geändert.

Sozialversicherung bei Bürgermeistern

In einem vorliegenden Fall hatte das Bundessozialgericht zu überprüfen, ob die Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder nicht. Die Entscheidung des Gerichtes kann auch auf Vereine übertragen werden. Wenn ein Vereinsvorsitzender ehrenamtlich arbeitet, aber eine Aufwandsentschädigung erhält, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob er dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden ist oder ob er selbst Entscheidungen treffen kann. Danach ist die Sozialversicherungspflicht einzuordnen. Wenn Sie Aufwandsentschädigung erhalten, lassen Sie bitte diese Frage in jedem Fall prüfen. Gegebenenfalls muss ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden, um Sie vor späteren Nachzahlungen zu schützen.

In eigener Sache

Mitwirkung des Mandanten bei der Erstellung der Steuererklärung

Der Bundesgerichtshof hat nun geurteilt: Fehlen dem Steuerberater zur fristgerechten Erstellung einer Steuererklärung bestimmte Unterlagen, genügt er seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht, wenn er den Mandanten auf die Notwendigkeit der Unterlagen hinweist. Der Steuerberater muss nach Ansicht des Landgerichts Münster nicht mit der Kündigung des Mandats drohen und auch nicht über die Folgen des Versäumnisses aufklären. Der Mandant hat nach Aufforderung die Verpflichtung, die Unterlagen beizubringen, sonst ist er selbst für die Konsequenzen verantwortlich.